

Amtliche Bekanntmachung Digitalisierung des Flächennutzungsplans der Stadt Alzenau

Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Stadt Alzenau hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Alzenau im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB zu digitalisieren.

Ziel und Zweck der Digitalisierung ist die Zusammenführung aller Flächennutzungsplanungen und -änderungen sowie rechtliche Fortentwicklungen auf der Basis der digitalen Grundkarte in digitaler Form.

Die Digitalisierung beinhaltet Folgendes:

- Übertragung der analogen Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans von 1976/78 mit Integration der nachfolgenden Einzeltekturen
- Abgleich mit und ggfs. Anpassung an rechtsverbindliche Bebauungspläne
- Korrekturen und Ergänzungen aufgrund anderer Rechtsverbindlichkeiten (z.B. Planfeststellungen)
- Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen Gesetzen festgesetzten Fachplanungen und sonstigen Nutzungsregelungen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Schutzgebiete, Denkmäler)

Neuplanungen waren nicht Gegenstand der Digitalisierung.

Eine Fortschreibung soll erst auf der Grundlage einer digitalen Zusammenfassung der aktuellen Rechtslage erfolgen.

In der Sitzung vom 29.07.2021 wurde der Planentwurf und die dazugehörige Begründung durch den Stadtrat gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung und Beteiligung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie diese Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auf der Internetseite der Stadt Alzenau unter dem Link

<https://www.alzenau.de/laufendebauleitplanverfahren>

sowie gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf dem Landesportal unter dem Link

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

in der Zeit

vom 13.09.2021 bis einschließlich 17.10.2021

einzusehen.

Stellungnahmen zur Planung können im o.g. Zeitraum schriftlich an das Stadtplanungsamt (Adresse siehe unten) oder elektronisch an die E-Mail Adresse: staedtebau@alzenau.de gesendet werden.

Dies kann formlos erfolgen oder mit dem „Formular zur Abgabe von Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“, welches auf den o.g. Internetseiten als Download zur Verfügung steht.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt parallel eine Auslegung der o.g. Planunterlagen im o.g. Zeitraum im Rathaus Alzenau, Hanauer Str. 1, 63755 Alzenau im 1. Obergeschoss, Zimmer 1.16, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 – 17.30 Uhr.

Zur Einsichtnahme ist dabei eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06023/502-141 sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen (Abstandsgebot, Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, Desinfektion der Hände) erforderlich.

Hierbei können auch Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Ort, Zeitraum, Inhalt sowie Rechtsfolgen der öffentlichen Auslegung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls auf den o.g. Internetseiten als Download zur Verfügung steht.

Alzenau, 17.08.2021

Stadt Alzenau



Stephan Noll
Erster Bürgermeister